

Richtlinie über die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung

vom 12. April 2017

Gestützt auf § 59 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz; RB 411.11) erlässt das Departement folgende Richtlinie:

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand und Ziele

Diese Richtlinie regelt die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung in der öffentlichen Volksschule. In Privatschulen ist sie analog anzuwenden.

Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst dient dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler.

1.2 Beauftragung

Die Schulgemeinde beauftragt Ärztinnen oder Ärzte bzw. Zahnärztinnen oder -ärzte (Beauftragte) mit der schulärztlichen bzw. schulzahnärztlichen Betreuung. Die Beauftragten sind administrativ den Schulbehörden unterstellt und berichten dieser jährlich über ihre Tätigkeit. Die fachliche Aufsicht erfolgt durch das Amt für Gesundheit.

Voraussetzung für die Beauftragung ist eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäss §§ 9-17 des Gesetzes über das Gesundheitswesen¹.

1.3 Aufgaben

Die Beauftragung umfasst folgende Aufgaben:

- a. Durchführung der schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen;
- b. Beratung der Schulen in Gesundheitsfragen in Ergänzung zu anderen Beratungsangeboten;
- c. Mitwirkung bei der Gesundheitserziehung.

Schulärztinnen und -ärzte führen zudem in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit epidemiologische Massnahmen gemäss § 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen² durch.

Die beauftragten Zahnärztinnen und -ärzte können die Fachpersonen Zahnprophylaxe beim Unterricht in fachlicher Hinsicht unterstützen.

1.4 Datenschutz

Die Beauftragten unterstehen in ihrer schulischen Tätigkeit dem kantonalen Gesetz über den Datenschutz³.

1.5 Entschädigung

Der Entschädigungsansatz für die Beratungs- und Erziehungstätigkeit sowie für epidemiologische Massnahmen beträgt 300 Tarmed-Taxpunkte pro Stunde.

Die schulärztliche Untersuchung gemäss Ziff. 2.3 und allfällig damit verbundene Anfahrtswege werden auch mit dem Ansatz von 300 Tarmed-Taxpunkten pro Stunde entschädigt.

_

¹ RB 810.1

² RB 818.12

³ RB 170.7



2/3

Für die Anrechnung pro Schülerin oder Schüler gelten Richtwerte von 15 bis 18 Minuten im Kindergarten und von 9 bis 12 Minuten in der 4. und 8. Klasse, inklusive Vor- und Nachbereitung, aber exklusive allfällige Anfahrtswege. Die Festsetzung des effektiven Tarifs orientiert sich an organisatorischen Vorleistungen und anderen lokalen Besonderheiten.

Die Auswertung allfälliger Fragebogen gemäss Ziff. 2.3 wird separat verrechnet.

Die schulzahnärztliche Untersuchung gemäss Ziff. 2.4 wird gemäss dem zwischen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft und den Sozialversicherungspartnern ausgehandelten Zahnarzt-Tarif entschädigt.

2. Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen

2.1 Organisation

Die Schulgemeinden organisieren unentgeltliche schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen durch die Beauftragten. Schulzahnärztliche Untersuchungen finden in einer zahnärztlichen Praxis oder Klinik statt.

Die Erziehungsberechtigten können die Untersuchung bei einer Arzt- oder Zahnarztperson ihrer Wahl durchführen lassen, wenn sie die Kosten der Untersuchung selbst tragen.

Stehen der Schulgemeinde keine Beauftragten für die Untersuchung zur Verfügung, kann das Amt für Volksschule individuelle Untersuchungen bewilligen. In diesem Fall leisten die Schulgemeinden den Erziehungsberechtigten eine Kostengutsprache. Diese sind verpflichtet, die Untersuchung bei einer privaten Arzt- oder Zahnarztperson durchführen und bestätigen zu lassen.

Die Durchführung der Untersuchung wird auf der gemeinsamen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Kontrollkarte festgehalten.

2.2 Rhythmus

Schulärztliche Untersuchungen finden im 2. Jahr des Kindergartens sowie im 4. und 8. Schuljahr statt. Die Schulgemeinde ordnet bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen von neu eintretenden Kindern oder von Kindern mit Verdacht auf gesundheitliche Probleme an.

Schulzahnärztliche Untersuchungen finden jährlich vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit statt.

2.3 Inhalt Schulärztliche Untersuchung

Bei der schulärztlichen Untersuchung wird insbesondere Gewicht und Grösse gemessen sowie der Fernvisus und Impfstatus kontrolliert. Zudem umfasst sie

- a. im Kindergarten die Kontrolle des Stereosehens, des Gehörs und des Skeletts sowie eine Herz-Lungen-Auskultation;
- b. in der 4. Klasse eine Kontrolle des Skeletts;
- c. in der 8. Klasse eine Kontrolle des Blutdrucks.

Die Untersuchungen im Kindergarten und in der 8. Klasse können um einen Gesundheitsfragebogen ergänzt werden. Im Kindergarten wird der Fragebogen von den Erziehungsberechtigten, in der 8. Klasse von den Jugendlichen ausgefüllt. Der ausgefüllte Fragebogen ist zusammen mit dem Impfausweis in einem verschlossenen Couvert zuhanden der Schulärztin oder des Schularztes einzureichen. Der Impfausweis wird den Erziehungsberechtigten anschliessend wieder in einem verschlossenen Couvert zurückgegeben.



2.4 Inhalt Schulzahnärztliche Untersuchung

Schulzahnärztliche Untersuchungen umfassen die Erhebung extraoraler und intraoraler Befunde.

Bei Durchbruch der ersten und der zweiten bleibenden Backenzähne wird im Rahmen der Untersuchung bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten Fluoridgelee aufgetragen.

Bei Bedarf kann die Untersuchung mit Bissflügel-Röntgenaufnahmen ergänzt werden. Im Laufe der obligatorischen Schulzeit finanzieren die Schulgemeinden maximal zwei beidseitige Röntgenaufnahmen.

2.5 Informationsfluss

Die Beauftragten informieren die Erziehungsberechtigten mittels verschlossenem Couvert, wenn ein Bedarf an weiteren Abklärungen oder einer Behandlung besteht sowie wenn schulrelevante Befunde erhoben wurden.

Die Information der Schule über schulrelevante Befunde obliegt den Erziehungsberechtigten.

2.6 Medizinische Daten

Die schulärztlichen Untersuchungskarten bleiben in der Obhut der Erziehungsberechtigten. Die schulärztlichen Fragebogen und weitere medizinische und zahnmedizinische Daten werden von den Beauftragten zehn Jahre aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

Das Amt für Gesundheit kann Ergebnisse der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen in anonymisierter Form für statistische Erhebungen nutzen.

3. Zahnprophylaktischer Unterricht

Vom Kindergarten bis zur 6. Klasse finden jährlich mindestens vier Lektionen zahnprophylaktischer Unterricht statt. Dieser beinhaltet die Vermittlung theoretischer Grundlagen der Zahngesundheit und Zahnputzinstruktionen und wird von ausgebildeten Zahnpflegeinstruktorinnen oder -instruktoren erteilt.

Die Schulgemeinden können ergänzende Massnahmen für Kinder mit besonderen Risiken anbieten

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. August 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien des Kantonsärztlichen Dienstes für die schulärztliche Tätigkeit vom Frühjahr 2010 und für den schulzahnärztlichen Dienst vom August 2009.

Departement für Erziehung und Kultur Die Departementschefin

Monika Knill